



## Selbstkontrolle als ausreichendes aufsichtsrechtliches Instrument?

### Sachverhalt

Bei der Gemeinde X. arbeite ich im Sekretariat der Vormundschaftsbehörde. Nun sind Abklärungen betreffend einer Reorganisation der Sozialen Dienste im Gange. Bis anhin wurden die Mündelbuchhaltungen von einer Mitarbeiterin der Sozialen Dienste geführt.

### Fragen

Darf man mir die Führung der Mündelbuchhaltungen übergeben? Ist dies im Hinblick auf die Gewaltentrennung überhaupt möglich (da ich ja auch die Kontrollen der Mündelbuchhaltungen) durchführe. Gibt es nicht einen Konflikt der verschiedenen Gewalten?

### Erwägungen

1. Die Vormundschaftsbehörden ernennen und überwachen die Beistände/innen, Beiräte/innen und Vormunde/innen (BK-Schnyder/Murer, Art. 360 ZGB N 38; Art. 361 ZGB N 53 f.). Im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsablage hat die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 423 ZGB die Berichte und Rechnungen der Vormunde/innen zu prüfen. Diese Pflicht kommt nicht nur dem/r Vormund/in, sondern allen Mandatsträgern/innen zu (BSK ZGB I-Geiser, Art. 423 N 2). Die Rechnungslegung ist einerseits auf die formelle Richtigkeit (Belegprüfung), aber auch auf die Angemessenheit und Gesetzmässigkeit der einzelnen vermögensrechtlichen Handlungen der Mandatsträger/innen hin zu prüfen (BSK ZGB I-Geiser, Art. 423 N 4).
2. Wenn nun die Buchhaltung der schutzbedürftigen Person infolge Delegation durch den/die Mandatsträger/in und zugleich die vorbereitende Überprüfung dieser Rechnungslegung infolge Delegation der Vormundschaftsbehörde derselben Person in Personalunion zugewiesen wird, so kann dies nicht den Ansprüchen einer effektiven, unabhängigen Überprüfung genügen, welche das austarierte Zusammenspiel zwischen Vormundschaftsbehörde und Mandatsträger/innen vorsieht. Die Überprüfung einer formell und inhaltlich angemessenen Buchhaltung im Hinblick auf den Schutzzweck der Massnahme beinhaltet einen relativ grossen Ermessensspielraum, der einer unabhängigen Überprüfung bedarf; dies gilt umso mehr als in der Regel die Vorbereitungsarbeiten durch das Vormundschaftsbehördensekretariat nicht mehr durch die Behörde überprüft wird, sondern der Entschcheidantrag telquel übernommen wird. Auch wenn formal die Vormundschaftsbehörde entscheidet und nicht die vorbereitende Hilfsperson ist diese gerade in der vorliegenden Konstellation als gleichzeitige Hilfsperson des/r Mandatsträgers/in in einem hochgradigen Rollen- und Interessenkonflikt ausgesetzt. Diese Aufgabenbereiche sind deshalb deutlich voneinander zu trennen. Eine andere Handhabung würde sämtlichen Grundsätzen des Controllings widersprechen.
3. Dem entspricht auch das basellandschaftliche Verwaltungsverfahrensgesetz ([http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\\_1-2/175.0.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-2/175.0.pdf)), welches in Bezug auf die Befangenheit entscheidende Behörde mit vorbereitender Instanz gleichsetzt:



### § 8 Ausstand

1 Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt in den Ausstand, wenn er:

(...)

- c. Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Für die Unparteilichkeit im Sinne der Befangenheit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung bereits der *Anschein* der Befangenheit ausreichend (BGE 133 I 1 E. 6.2.). Das wäre in der vorliegenden Konstellation wohl gegeben.

### Fazit:

Mit der Führung der Buchhaltung und der Überprüfung derselben darf im Einzelfall nicht dieselbe Person betraut werden.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

9. November 2010